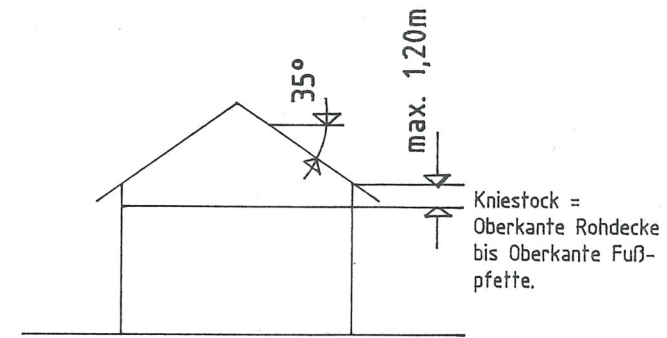


textliche Festsetzungen:

Satteldach, Neigung 35°, Kniestock max. 1,20m
 Dachdeckung: Pfannen, ziegelrot

Zeichenerklärung:

- Grenze des Änderungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Erdgeschoß mit Dachgeschoß
- Satteldach
- Carport
- Hauptfirstrichtung-Parallel zum Mittelstrich laut Plan
- Sichtdreieck



Hinweise:

1. Planung und Ausführung der Dachaufbauten müssen aufeinander abgestimmt sein.
2. Einzelgauben mit Satteldach und einer max. Breite von 1,25m noch zulässig.
3. Für die entstehenden Dachüberstände zum Nachbargrundstück hat der Bauherr mit dem Bauantrag eine vom betroffenen Nachbarn unterzeichnete Regelung oder grundbuchrechtliche Sicherung vorzulegen.
4. Für eine 2. Wohneinheit ist entweder eine 2. Garage oder ein Carport auszuweisen.
5. Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gendorf West, südlich der Altgendorfer Straße" haben ebenfalls Gültigkeit.

Bebauungsplan "Gendorf West, südlich der Altgendorfer-Straße" Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz

5. Änderung

für die Altgendorfer Straße, Hausnummern 34 36 38 40 42
 Flur-Nr. 1126/1 1126/2 1126/3 1126/4 1126/5

Änderungsbeschluß des Gemeinderates vom 16.11.1999.....

Satzungsbeschluß des Gemeinderates vom 21.03.2000.....

Bekanntmachung am 06.04.2000.....

Burgkirchen a.d. Alz, den 04.04.2000

Burgkirchen a.d. Alz, den 16.11.1999

Josef Rapp
 1. Bürgermeister

Manfred Adam
 31324
 Bauamtsleiter